



## Informationen aus der SFV-Passstelle zur Wechselperiode II

### Antragstellung Online

Der Großteil der sächsischen Vereine nimmt bereits an der Möglichkeit teil, Anträge über das DFBnet (online) zu stellen. Die hierfür notwendige Schulung kann mittlerweile jederzeit im Selbststudium durchgeführt werden, sodass nach Beantwortung des zugehörigen Fragebogens eine zeitnahe Freischaltung der DFBnet-Kennung für die Antragstellung Online gewährleistet ist. Die Dokumente sind im Downloadportal der Internetseite [www.sfv-online.de](http://www.sfv-online.de) zu finden.

### Hinweise zur Wechselperiode II (01.01.24 – 01.02.2024)

Entgegen der allgemein bekannten Transferzeiten, endet die Transferperiode in diesem Jahr nicht am 31.01.2024, sondern am 01.02.2024.

### **Vereinswechsel Herren / Frauen / A-Junioren älterer Jahrgang (Jg. 2005) / B-Juniorinnen älterer Jahrgang (Jg. 2007)**

Wie in der Transferperiode I im Sommer müssen auch hier zwei Termine beachtet werden:

bis zum 31.12.2023: nachweisliche Abmeldung beim abgebenden Verein

bis zum 31.01.2024: Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen in der Passstelle (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung)

### Freundschaftsspielrecht

wird sofort ohne Wartefrist ab dem Tag des Antragesinganges erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden, laut § 17 Nr. 2.7 der Spielordnung erhält der Spieler aber spätestens ein halbes Jahr nach seinem letzten Spiel das Spielrecht. In der Wechselperiode II kann eine Nichtzustimmung des abgebenden Vereins nicht wie in der Wechselperiode I durch die in der Spielordnung geregelten Entschädigungen ersetzt werden. Die nachträgliche Zustimmung muss also zwingend vom abgebenden Verein vorliegen.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel ist nur bis zum Ende der Wechselperiode am 31.01.2024 möglich.

**Achtung:** Das Freundschaftsspielrecht berechtigt nicht für die Teilnahme an Hallenmeisterschaften!



### Junioren/Juniorinnen

Das Freundschaftsspielrecht wird sofort ab dem Tag des Antragseingangs ohne Wartefrist erteilt. **Achtung:** für die Teilnahme an Hallenmeisterschaften bedarf es ab der Saison 2023/2024 einem Pflichtspielrecht!

Bei Juniorinnen und Junioren (jüngerer A-Jun./jüngerer B-Juniorinnen-Jahrgang bis G-Juniorinnen/-innen) gelten die Regelungen für die Transferperiode II der Erwachsenen nicht.

Es gelten folgende Grundsätze:

Erfolgt die Abmeldung **bis zum 31.03.2024** ergibt sich eine Wartefrist von einem 1 Monat bei Zustimmung und von 3 Monaten bei Nichtzustimmung. Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung.

Erfolgt die Abmeldung **nach dem 31.03.2024**, erhält der Spieler frühestens zum 16.07.2024 das Pflichtspielrecht.

Juniorenspieler der A- und B-Junioren-Bundesligen und Regionalligen wechseln nach Erwachsenen-Wechselrecht.

### Wie muss eine Abmeldung erfolgen?

Die Abmeldung muss

- schriftlich mit Nachweis (Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbestätigung bei persönlicher Abgabe)
- oder in der Antragstellung Online des DFBnet durch die stellvertretende Abmeldung (vorliegende Vollmacht durch den Spieler bzw. der Eltern) bis zu den o.g. Stichtagen vorgenommen werden.

Abmeldungen per Email oder per Messenger (z.B. WhatsApp, Signal usw.) sind keine Nachweise im Sinne der Spielordnung.

Bei Spielern unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auch auf dem jeweiligen Abmeldeschreiben erforderlich.



## Unser Sachsen. Euer Fußball.

Der abgebende Verein ist verpflichtet die Abmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Abmeldung vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Absendedatum des Einschreibebelegs oder mit Eingang einer Email im DFBnet E-Postfach des abgebenden Vereins oder mit dem schriftlich bestätigten Abmeldedatum bei persönlicher Übergabe.

Erfolgt dies nicht, gilt der Spieler als freigegeben und eine Nichtzustimmung ist nicht mehr wirksam. Wird die Abmeldung durch den abgebenden Verein nicht vorgenommen bzw. wird auf Abmeldeaufforderung (Passanforderung) der Passstelle nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen reagiert, wird in jedem Fall von der Passstelle ein Pässeinzugsverfahren durchgeführt. Dieses ist mit 60,00 EUR pro Vorgang kostenpflichtig.

### **Erreichbarkeit der SFV-Passstelle**

Die Kollegen der SFV-Passstelle sind über die Servicrufnummer -224 weiterhin zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar:

**Montag:** 10.00 – 11.00 Uhr sowie 14.00 – 15.30 Uhr  
**Dienstag:** 10.00 – 11.00 Uhr sowie 14.00 – 15.30 Uhr  
**Mittwoch:** 10.00 – 11.00 Uhr sowie 14.00 – 15.30 Uhr  
**Donnerstag:** 10.00 – 11.00 Uhr sowie 16.00 – 17.30 Uhr  
**Freitag:** 10.00 – 11.00 Uhr

Vom 22.12.2023 bis 01.01.2024 ist die SFV-Geschäftsstelle und damit auch die Passstelle geschlossen. Eine Bearbeitung findet in dieser Zeit nicht statt.

Für Rückfragen steht Ihnen der SFV-Verbandsadministrator, Herr Rico Huber, telefonisch unter 0341/337435-28 zur Verfügung.